

# Gebührenordnung und Arbeitsstundenregelung ab Januar 2014

## **I. Aufnahmegebühren**

### **A. Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Ummeldung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist gebührenfrei und zum 01. Januar eines jeden Jahres möglich.

Bei Übertritt von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft wird die entsprechende Aufnahmegebühr nacherhoben.

### **B. Aktive Mitglieder**

Die Erhebung der Aufnahmegebühr richtet sich nach Ziffer II.

1. Voltigierer	25,00€
2. Aktive bis zum 18. Lebensjahr	25,00€
3. Aktive ab dem 18. Lebensjahr	150,00€
3.1 Zweites Familienmitglied ab dem 18. Lebensjahr	150,00€
3.2 Jedes weitere Familienmitglied ab dem 18. Lebensjahr	75,00€

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

## **II. Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder**

**Die Jahresbeiträge sind ohne entsprechende Aufforderung - wenn nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen wird - zum 01.02 eines jeden Jahres zu entrichten.**

1. Voltigierer	25,00 €
2. Aktive bis zum 18. Lebensjahr	25,00 €
3. Passive bis zum 18. Lebensjahr	12,00 €
4. Aktive ab dem 18. Lebensjahr	65,00

€  
20,00  
€

5. Passive ab dem 18. Lebensjahr

Bei Neuaufnahmen ab dem 01. Juli des Jahres werden 50% der Sätze nach Ziffer 1 bis 4 berechnet. Die Jahresbeiträge sind innerhalb von 4 Wochen zur Zahlung fällig.

Mahngebühr ab dem 1. Mahnschreiben 5,00€

### **III. Jährliche Arbeitsstunden für aktive Mitglieder mit Benutzung der Reitanlage**

Jedes aktive Mitglied, das die vereinseigene Reitanlage benutzt (ausgenommen Gelegenheitsreiter, siehe Ziffer IV), hat nachstehende Arbeitsstunden zu leisten:

Ab dem 01. Januar des Jahres in dem das

14. Lebensjahr vollendet wird - 15 Stunden

17. Lebensjahr vollendet wird - 25 Stunden

Bei Neuaufnahmen vor dem 01. Julis des Jahres sind die volle Arbeitsstunden, ab diesem Zeitpunkt, anteilig für das restliche Beitrittsjahr pro Monat 2 Arbeitsstunden zu leisten.

**Pflichtarbeitsstunden:**

Jedes aktive Mitglied, das die Reitanlage benutzt, muss jährlich 25 Pflichtarbeitsstunden leisten. Die Pflichtarbeitsstunden sind nach Möglichkeit an den vereinseigenen Veranstaltungen wie großes Reitturnier, Jugendturnier und Vereinsmeisterschaften zu leisten.

Die Arbeitsstunden müssen in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres abgeleistet werden. Eine Übertragung von Mehrzeiten ist ausgeschlossen. Eine Unterbrechung der Reitanlagenbenutzung wird bei der Pflichtstundenberechnung nur berücksichtigt, wenn diese Unterbrechung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten eintritt und dies vorher dem Vereinskassier gemeldet wurde (z.B. längere Krankheit).

Nach vorheriger Mitteilung kann der Arbeitsdienst auch von einer anderen Person abgeleistet werden. Nicht möglich ist jedoch die Anrechnung, wenn Jugendliche für Erwachsene und nicht arbeitspflichtige Jugendliche für arbeitspflichtige Jugendliche Dienst leisten.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind in die jährlich ausgehändigten Arbeitskarten einzutragen und von einem Beiratsmitglied/der Veranstaltungsaufsicht durch Unterschrift zu bestätigen.

Am 31. Dezember eines Jahres nicht geleistete, bzw. nicht nachgetragene Arbeitsstunden werden bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr mit 7,00 €/Std. und bei aktiven Erwachsenen mit 15,00 €/Std. berechnet. Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

#### **IV. Benutzungsgebühr für die Reitanlage**

Die ständige Benutzung der vereinseigenen Reitanlage ist grundsätzlich nur aktiven Mitgliedern gegen Bezahlung einer Nutzungsvergütung an den Verein möglich. Jeder Benutzer muss sein(e) Pferd(e), mit welchem(n) ständig die Anlage benutzt wird (werden) beim Vereinskassier vor Aufnahme der Nutzung anmelden. Gebührenschuldner ist der Nutzer.

Die jährliche Pauschale beträgt pro Pferd                      180,00€

Die jährliche Pauschale halbjährlich zum 31.03 des Jahres und zum 30.09 des Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat unaufgefordert zu erfolgen – wenn nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen wird.

Eine Zahlungsunterbrechung der Pauschale ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit des Pferdes) möglich, wenn die Reitanlage mit dem gemeldeten Pferd länger als 3 zusammenhängende Monate nicht benutzt wird und die Unterbrechung vorher mit dem Vereinskassier mitgeteilt wurde. Die nachträgliche Genehmigung einer Unterbrechung ist ausgeschlossen.

Bei Neuanmeldungen ist die Pauschale ab 01. des Monats zu entrichten, in den die Anmeldung fällt. Bei Abmeldung ist die Pauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den die Abmeldung fällt.

Bei anteiliger Berechnung beträgt die Pauschale pro Monat 15,00€

#### **Gelegenheitsreiter**

Nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes ist es (auch passiven) Vereinsmitgliedern gestattet, die Reitanlage mit einem Pferd zu benutzen, für das keine Pauschale entrichtet wird. Vor Benutzung hat sich das Mitglied in die

aushängende Liste am Eingangstor der Reithalle einzutragen. Diese Regelung ist befristet auf maximal 3 Monate.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Nutzung 10,00 €

### **Gastreiter**

Nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes ist es in begründeten Ausnahmefällen Nichtmitgliedern gestattet, die Reitanlage nutzen. Dies ist für höchstens 3 Monate möglich.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Monat 50,00€

wenn für das Pferd keine Hallenpauschale bezahlt wird

wenn für das Pferd bereits Hallenpauschale bezahlt wird 35,00€

### **V. Ausnahmen**

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

Weil der Stadt, im Januar 2014  
gez. Vorstand